

STATUTEN

Alaska-Havanna-Kaninchen-CH

Gegründet 12. April 1931

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name ¹ Unter dem Namen "Alaska-Havanna-Kaninchen-CH" besteht im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein/Klub, welcher sich je nach geografischer Lage in Gruppen unterteilen kann.

Sitz ² Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2
Zweck und Aufgaben ¹ Der Alaska-Havanna-Kaninchen-CH Klub bezweckt die umfassende Förderung der Kleintierhaltung und Kleintierzucht, im Speziellen die Kaninchenrassen Alaska und Havanna, gemäss den Zielen von Kleintiere Schweiz unter Berücksichtigung eines sinnvollen Tierschutzes.

Der Klub sucht seine Ziele zu erreichen durch:

Ziele

- a) Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Kursen und weiteren Veranstaltungen, Tierbesprechungen, Pflege der Kameradschaft.
- b) Die Rassen sollen alle 5 Jahre der Fachtechnischen Kommission zur Repetition angemeldet werden.
- c) Die Weiterbildung der Mitglieder durch den Austausch von Erfahrungen, die Durchführung von Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die zur Erreichung der gesetzten Ziele zweckdienlich erscheinen.
- d) Die Beschickung und Veranstaltung von Ausstellungen oder die Beteiligung an solchen.
- e) Die Förderung der Alaska- und Havannakaninchen Rassezucht

Art. 3
Zugehörigkeit ¹ Der Klub Alaska-Havanna-Kaninchen-CH ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Mitgliederkategorien Der Klub besteht aus Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5
Rechte und Pflichten Aktiv- und Jugendmitglieder ¹ Die Aktiv- und Jugendmitglieder verpflichten sich, an den Anlässen des Klubs regelmässig teilzunehmen.

Ehrenmitglieder ² Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme ³ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Diese sind in der „Tierwelt“ zu publizieren. Werden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Publikation keine Einsprachen erhoben, gilt

	die Aufnahme als vollzogen.
Ausschluss	⁴ Mitglieder, die gegen die Interessen des Klubs handeln oder ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen.
Haftung	⁵ Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Mitgliederbeitrag	⁶ Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Gruppen bestimmen ihre Jahresbeiträge selbst. Die Jahresbeiträge an den Hauptklub werden durch den Gruppenkassier überwiesen.

Art. 6

Austritt	Der Austritt aus dem Klub kann nur auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem Klub und dessen Vermögen.
----------	---

III. Organe

Art. 7

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Präsidentenkonferenz
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsprüfer (Revisoren)

Art. 8

Generalversammlung	¹ Die ordentliche Generalversammlung findet anlässlich einer Schweizerischen Klubschau statt. Ihre statutarischen Geschäfte sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl von Stimmenzählern 2. Protokoll der letzten Generalversammlung 3. Jahresbericht des Präsidenten 4. Finanzgeschäfte: <ol style="list-style-type: none"> a) Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren b) Festsetzung des Jahresbeitrages 5. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Vorstand b) Rechnungsrevisoren 6. Anträge <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes b) der Mitglieder 7. Jahresprogramm 8. Ehrungen 9. Verschiedenes
--------------------	---

Anträge	² Anträge sind dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind der Einladung zur Generalversammlung, versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes,
---------	---

beizulegen.

Ausserordentliche GV ³ Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder unter ausführlicher, schriftlicher Begründung des Zwecks einzuberufen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vor deren Abhaltung einzuladen.

Statutenrevisionen **Art. 9**
Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 10
Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

IV. Die Präsidentenkonferenz

Art. 11

Präsidentenkonferenz ¹ Das Treffen wird jährlich durch eine Gruppe organisiert, welche dafür vom vom Hauptklub entschädigt wird. Teilnehmer mit Stimmrecht sind:

- a) Hauptklubvorstand
- b) Ehrenpräsident
- c) Gruppenpräsidenten oder Delegierter
- d) Gruppensekretär oder Delegierter

Alle übrigen Teilnehmer inkl. Revisoren haben kein Stimmrecht

²Traktanden

Die Präsidentenkonferenz tagt gemäss jeweils vorliegender Traktandenliste. Sie kann über traktandierte Geschäfte beschliessen, insbesondere über bevorstehende Ausstellungen und Finanzen.

V. Der Vorstand

Vorstand **Art. 11**
Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

¹ Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben von max. Fr. 1000. –.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

³ Der Präsident führt den Klub, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der auferlegten Pflichten. Er vertritt den Klub nach Aussen. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

⁴ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.

⁵ Der Aktuar/Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und erstellt Protokolle der Versammlungen.

VI. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsprüfung besteht aus 2 Revisoren.

Art. 14

¹ Die Revisoren überwachen das Kassa- und Rechnungswesen des Klubs. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Verwahrung des Vermögens

¹ Für die Auflösung des Klubs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmen.

² Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vermögen an Rassekaninchen Schweiz zur Verwahrung und Verwaltung auszuhändigen, bis sich ein neuer Klub mit gleicher Zweckbestimmung gebildet hat. Ist dies nach 10 Jahren noch nicht der Fall, geht das Vermögen in den Besitz der Rassekaninchen Schweiz über.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Gleichberechtigung

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

² Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. Dezember 2010 genehmigt, und treten sofort in Kraft.

Der Präsident
Erich Frischknecht, Wagerswil

Der Aktuar
Moritz Grüter, Dagmersellen

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

Alaska-Havanna-Kaninchen-CH

1. Schweizerische Klubausstellung und Rammlerschau

Diese soll alle zwei Jahre alternierend stattfinden. Die Ausstellungen werden an der Klub-Generalversammlung vergeben.

2. Reihenfolge der Bewertung

Die Reihenfolge der Bewertung wird ausgelost.

3. Gruppenbewertung

Um in der Gruppenbewertung zu konkurrieren, müssen mind. 20 Tiere ausgestellt werden. Die bestbewerteten 50% jeder Gruppe werden zur Berechnung der Gruppenrangliste berücksichtigt.

4. RassensiegerInnen

Für beide Rassen, Alaska und Havanna, werden Rassensieger und -siegerinnen erkoren. Dabei gilt je das höchstbewertete Tier 1.0 oder 0.1. Für diese Sieger wird je ein Siegerpreis abgegeben.

5. Auszeichnung

Klubschau

- a. Auszeichnungsberechtigt sind 100% der bewerteten Kaninchen.
- b. Es wird ein Einheitspreis abgegeben. Die Beschaffungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- c. Zusätzlich werden bei beiden Rassen die Rassensieger/innen, die Stämme- und Kollektionssieger, und die Ränge 1- 3 mit einem Erinnerungspreis belohnt. Diese Beschaffungskosten gehen zu Lasten des Hauptklubs.

Rammlerschau

- a. Auszeichnungsberechtigt sind 100% der Aussteller
- b. Es wird ein Einheitspreis abgegeben. Die Beschaffungskosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- c. Die Sieger erhalten zusätzlich einen Spezialpreis; dieser geht zu Lasten des Veranstalters

6. Schlussbestimmungen

Sollte einer der Gruppen bei der Durchführung der schweizerischen Klubschau ohne ihr Verschulden ein Defizit entstehen, kann nach Offenlegung der Rechnung auf Beschluss der Klub-Generalversammlung ein Beitrag zugesprochen werden.

Dieses Ausstellungsreglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Klub-Generalversammlung vom 6. Januar 2013 sofort in Rechtskraft und ersetzt das Reglement vom 2. Februar 1992.

Der Präsident: Erich Frischknecht, Wagerswil TG

Der Sekretär: Moritz Grüter, Dagmersellen/LU

Der Kassier: Graziella Schnyder, Vorderthal/SZ